



Satzung
des
Leichtathletik Club Osnabrück
-in der Fassung vom 28. Juni 2023-

§ 1
Sitz und Vereinsregister

Der Leichtathletik Club Osnabrück e.V. (LACO) ist am 10. Mai 2023 gegründet und hat seinen Sitz in Osnabrück. Zudem soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2
Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins LACO ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Betreiben und Fördern von Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder und zur körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, auch im Rahmen der Jugendhilfe. Zu diesem Zweck errichtet und unterhält der LACO Sportanlagen. Er Fördert die Durchführung von Sportangeboten, Kursen und Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und Rehabilitationssport sowie Integrations- und Inklusionssport. Dabei soll immer ein hoher Anteil an Umwelt und Naturnähe eine wichtige Rolle spielen. Ebenfalls gehört auch die Organisation des Trainingsbetriebs und von Wettkämpfen im Leistungssport zum Vereinszweck.
2. Ein weiterer Zweck ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Angebote bzw. Aufklärung hinsichtlich Ernährung und Gesundheitsvorsorge im Rahmen der durch den LACO durchgeführten Sportangebote.
3. Außerdem Fördert der LACO die Jugend- und Altenhilfe durch spezielle auf die jeweiligen Altersgruppen abgestimmte Angebote.
4. Auch die Förderung für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte durch Angebote welche die Integration ins das Vereinsleben aber auch in die Gesellschaft fördern gehören zum elementaren Vereinszweck. Dazu gehört auch die Begleitung in Alltagsfragen der jeweiligen Mitmenschen.
5. Im LACO wird die eigenständige Jugendarbeit und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements unterstützt.
6. Es werden keine Mannschaftssportarten in Verbindung mit Ligasport angeboten.

Damit verfolgt der LACO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

7. Der LACO ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind ausgeschlossen. Werden Vereinsämter ehrenamtlich ausgeübt, kann dafür im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Es darf keine



Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LACO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.

8. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt ist oder der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags diesen nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Das Mitglied wird nach seiner Aufnahme in den Verein in die Mitgliederliste eingetragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

§ 4 Beiträge und Umlage

- (1) Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr und der Beiträge (Grundbeitrag, Zusatzbeitrag) ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag und nach Anhörung des Abteilungsleiters Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages beschließen.
- (3) Wenn der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regulären Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist, kann der Vorstand die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der pro Mitglied zu leistenden Umlage darf drei Monatsgrundbeiträge nicht übersteigen.
- (4) Die Abteilungen können für ihren Bereich Abteilungsbeiträge erheben, wozu es der Genehmigung des Vorstands bedarf.
- (5) Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlage werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft im LACO kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum 01.01.; 01.04 und zum 01.07. und 01.10. gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 6 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist.



(2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung ausdrücklich angedroht wurde. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ausschluss

Aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) wer vorsätzlich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- b) wer sich als Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Mitglieder seiner Organe durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

§ 8 Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie sind für Ämter des Vereins wählbar.

§ 9 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses ehemalige Sprecher bzw. Vorsitzende sowie Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenpräsident bzw. Ehrenmitglied vorschlagen. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Aussprache über den Vorschlag findet nicht statt.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, haftet der Verein -soweit rechtlich zulässig- nicht.

(2) Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen und ggf. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

§ 11 Abteilungen

(1) Der LACO ist ein Mehrspartenverein und gliedert sich in Abteilungen und Fachbereiche, die bestimmte Sportarten betreiben und im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1) tätig sind. Bei den Abteilungen handelt es sich um nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.

(2) Die Abteilungen führen jährlich ihre Abteilungsversammlungen durch und wählen alle 2 Jahre ihre Abteilungsleitung (bestehend aus einem Abteilungsleiter, einem stellv.



Abteilungsleiter oder einem Kassenwart).

(3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und ihm auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet.

(4) Die Leiter der Abteilungen sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

(5) Die Abteilungen sind in ihrem fachsportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der ihnen zugewiesenen Etatmittel grundsätzlich selbstständig.

(6) Der Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, wenn

- a) die Abteilung keine Leitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
- b) die Abteilungsleitung trotz Abmahnung vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

§ 12 Fachbereiche

(1) Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und hauptberuflich geführt werden.

(2) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt. Dieser kann auch die Sonderbeiträge (Abteilungsbeiträge) der Fachbereiche festlegen.

(3) Fachbereiche können einen Fachbereichsbeirat wählen. Dieser berät und unterstützt den Vorstand in Fragen des jeweiligen Fachbereichs. Der Vorstand beruft Vertreter des Kinder-, Freizeit- und Gesundheitssport in den Hauptausschuss.

(4) Die Bestimmungen der Abteilungen zur Delegiertenwahl gelten für die Fachbereiche sinngemäß

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§ 14)
- Vorstand (§ 16)

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung wird durch den Vorstand 6 Wochen vorher im Internet auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.



- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei den Vorsitzenden des Vorstands (persönlich) einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet bekannt gegeben.
In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Wahl des Versammlungsleiters,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Neuwahl des Vorstandes,
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
und
 - h) Verschiedenes.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Versammlung wird von einem der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen in offener Stimmabgabe per Handzeichen. Nur bei Wahlen erfolgt auf Antrag geheime Abstimmung, wenn mehrere Vereinsmitglieder zur Wahl gestellt werden und diese verbindlich erklären, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.
Die Wahl von mehreren Kandidaten en bloc (Blockwahl) ist zulässig.
- (7) Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit qualifizierter Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Im Übrigen genügt für Wahlen und für sonstige Beschlüsse die einfache (absolute) Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er muss sie einberufen, wenn das entweder:
 - a) 10 % der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung,
 - b) der Vorstand,schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.



§ 15 - Wirtschafts- und Kassenführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung zu verwenden.
- (3) Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer zu prüfen.

§ 16 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal 7 Personen:
 - a) den mindestens zwei, maximal 5 gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Sportjugend
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) einer weiteren Person
- (2) Die Aufgabenfelder Sportpolitik, Finanzen, Verwaltung, Sportentwicklung, Bildung, Vereinsentwicklung werden in Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand nach a) wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt, in einem Wahlgang (en bloc) gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder nach c.) und d.) werden durch die Vorsitzenden nach a.) bestellt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl bei der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der zwei Amtsjahre aus, so ergänzt sich dieser selbst.
- (6) Die Vorstandsmitglieder nach c.) und d.) sind in allen ihr Anstellungsverhältnis betreffenden Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Zur Erledigung seiner Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen der anderen Organe, Ausschüsse und Abteilungen beratend teilnehmen und von diesem Auskünfte verlangen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sowie die Beauftragten werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen.



- (11) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter von ihrer Tätigkeit zu entbinden und kann Mitglieder des Vereins vom Turn- und Sportbetrieb vorübergehend ausschließen.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Sollten keine vereinseigenen Rechnungsprüfer bestellt werden können, kann der Vorstand die Jahresrechnung von externen Fachleuten prüfen lassen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, die Abrechnungen der Abteilungen zu prüfen.

§ 18 Virtuelle Versammlungen, Umlaufverfahren

(1) Die Sitzungen der Gremien des Vereins finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Der Vorsitzende des Gremiums kann nach pflichtgemäßem Ermessen hiervon abweichen und

1. in der Einladung anordnen, dass an einer Sitzung alle oder einzelne Mitglieder des Gremiums per Videokonferenztechnik teilnehmen können (virtuelle Versammlung),
2. anordnen, dass über bestimmte Angelegenheiten im Umlaufverfahren beschlossen wird.



(2) Virtuelle Versammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Sitzung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Sitzung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Sitzung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Sitzung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(3) Im Umlaufverfahren wird allen stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums eine Beschlussvorlage mit Erläuterungstext zugesandt, die in einem dafür bekanntzugebenden Zeitfenster von mindestens 8 Tagen zurückgesendet werden muss. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gremiums.

(4) Eine Versammlung darf als virtuelle Versammlung nicht durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Gremiums dem widersprechen. Gleiches gilt für das Umlaufverfahren.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.



(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20

Verbleib des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu gleichen Teilen an die Stadt Osnabrück und an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 2 zu verwenden haben.

§ 21

Ermächtigung zur Satzungsänderung

Dem Vorstand obliegt es alleinig Änderungen und Ergänzungen an der Satzung vorzunehmen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Vorstandes mit dem Tag der Genehmigung durch die Vereinsaufsicht in Kraft.

Doris Grote

Katharina Krumma

Uwe Lewandowski

Markus Rolf

Simon Michalowski

Linus Mühlenbeck

Bruno Lewandowski